

Der Europäische Berufsausweis für Berg- und Skiführer

Informationsblatt für Antragssteller, die ihre Berufsqualifikation *in Bayern erworben haben*

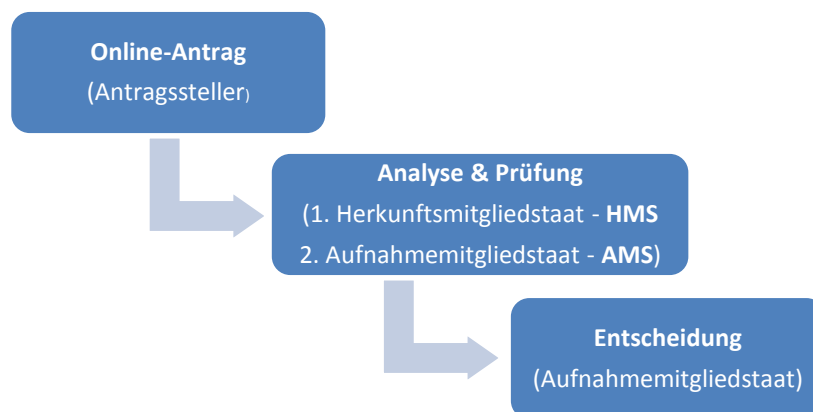
Was ist der Europäische Berufsausweis (EBA)?

Der Europäische Berufsausweis (EBA) ist kein Ausweis im eigentlichen Sinne, sondern ein elektronisches Verfahren für die Anerkennung von Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Der EBA ist der elektronische Nachweis dafür, dass alle Verwaltungskontrollen durchgeführt und Ihre Berufsqualifikation vom Aufnahmemitgliedstaat (AMS) anerkannt (Niederlassung) wurde oder dass Sie die Voraussetzungen erfüllen, vorübergehend im AMS Dienstleistungen zu erbringen.

Wer kann den EBA beantragen?

In Bayern staatlich geprüfte Berg- und Skiführer, die ihren Beruf in einem anderen europäischen Mitgliedsstaat ausüben möchten: entweder dauerhaft (Niederlassung) oder vorübergehend und gelegentlich.

Wie beantragt man einen EBA?



Was muss der Antragssteller leisten?

1. Anlegen eines persönlichen Benutzerkontos (Online-Instrument) unter http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm
2. Antragsstellung, Hochladen der Dokumente und Begleichung der von der TUM erhobenen Gebühr
3. ggf. Beibringung beglaubigter Kopien und Übersetzungen

Welche Daten und Unterlagen werden benötigt?

1. Erforderliche Daten

- Personalien
- Angaben zum Beruf, für den der EBA beantragt wird
- Angaben zum AMS
- Angaben zum Land der derzeitigen Niederlassung¹
- Zweck der geplanten beruflichen Tätigkeit: Niederlassung oder vorübergehende und gelegentliche Dienstleistung
- Angabe der gewählten Regelung gem. Art. 4 Buchstabe f der Durchführungsverordnung zum Europäischen Berufsausweis (Link s.u.)

2. Erforderliche Dokumente

Unter nachfolgendem Link hat die Europäische Kommission eine Schnellabfrage zu den im individuellen Einzelfall benötigten Unterlagen und Gebühren eingerichtet:

http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm

a) im Fall der Niederlassung

Zwingend erforderliche Dokumente	Nach <u>Maßgabe des AMS</u> ggf. weitere beizubringende Dokumente, z.B.
<ul style="list-style-type: none">✓ Nachweis der Staatsangehörigkeit (Personalausweis oder Reisepass)✓ Zeugnis „Staatl. geprüfter Berg- und Skiführer“✓ Nachweis über die Zahlung der von der TUM erhobenen Bearbeitungs-gebühr	<ul style="list-style-type: none">✓ Nachweise über Berufserfahrung (Ausstellung durch Berufsverband)✓ Bescheinigung, dass die Ausübung nicht untersagt wurde bzw. keine Vorstrafen vorliegen (Führungszeugnis)IVBV Ausweis mit aktueller Jahresmarke✓ weitere Unterlagen gem. Nr. 1c-g Anhang VII Richtlinie 2005/36/EG (s.u.)

¹ Sind Sie derzeit nicht rechtmäßig niedergelassen, so geben Sie den Mitgliedsstaat an, in dem die geforderte Berufsqualifikation erworben wurde.

b) im Fall der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen

Zwingend erforderliche Dokumente	Nach <u>Maßgabe des AMS</u> ggf. weitere beizubringende Dokumente, z.B.
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Zeugnis „Staatl. geprüfter Berg- und Skiführer“ ✓ Nachweis über die Zahlung der von der TUM erhobenen Bearbeitungs-gebühr 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nachweis der Staatsangehörigkeit (Personalausweis oder Reisepass) ✓ Bescheinigung, dass die Ausübung nicht untersagt wurde bzw. keine Vorstrafen vorliegen (Führungszeugnis) ✓ IVBV Ausweis mit aktueller Jahresmarke ✓ Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung und Berufserfahrung (Ausstellung durch Berufsverband) ✓

Hinweise:

- Um Verzögerungen und etwaige Nachforderungen zu vermeiden, empfehlen wir, **alle beschriebenen Dokumente** als eigene Datei **in einem Verfahren** online zu laden.
- Fort- und Weiterbildungsnachweise erhalten Sie beim Berufsverband (VDBS).
- Die Bestätigung der Gruppenhaftpflichtversicherung erhalten Sie beim Berufsverband (VDBS).

Welche Dokumente müssen beglaubigt sein?

Behörden können dann beglaubigte Kopien von Dokumenten verlangen, wenn sich deren Gültigkeit und Echtheit nicht auf andere Weise verifizieren lässt oder hinreichend begründete Zweifel an der Echtheit der eingereichten Dokumente bestehen².

Welche Dokumente müssen übersetzt werden?

Alle Dokumente können in deutscher Sprache vorgelegt werden.

Die Entscheidung darüber, für welche Dokumente (einfache/beglaubigte) Übersetzungen in eine andere Sprache vorzulegen sind, trifft der jeweilige AMS.

Die Behörde des HMS ist grundsätzlich gehalten, keine Übersetzungen der geforderten Dokumente im Zuge der Prüfung der Vollständigkeit anzufordern. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der AMS angegeben hat, dass Übersetzungen vorzulegen sind.

² Siehe Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (siehe dazu unten den Abschnitt „Rechtsgrundlagen“).

Grundsätzlich ist der AMS gehalten, keine Übersetzungen zu verlangen, die nach Art. 17 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 systematisch von dieser Auflage ausgenommen sind, insb.: Nachweis über die Staatsangehörigkeit, Diplome, sofern sie im Herkunftsmitgliedstaat ausgestellt wurden, Bescheinigung über Berufserfahrung, Bescheinigung über rechtmäßige Niederlassung, Führungszeugnis. Dies gilt nicht, wenn hinreichend begründete Zweifel an der Gültigkeit und Echtheit der Dokumente vorliegen (vgl. Art. 18 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983).

Welche Stellen sind eingebunden?

1. Die Technische Universität München (TUM) als zuständige Stelle im HMS.
2. Eine weitere zuständige Stelle im AMS.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

- Binnen 1 Woche nach Eingang des Antrags prüft die TUM die Vollständigkeit der Unterlagen.
- Die TUM prüft binnen 1 Monats die eingereichten Dokumente und übermittelt den Antrag anschließend an den AMS. Die Frist beginnt mit dem Eingang der fehlenden Dokumente, oder, wenn keine weiteren Dokumente verlangt wurden nach Ablauf von 1 Woche.
- Binnen 1 Woche nach Eingang des Antrags bestätigt die zuständige Stelle im AMS den Empfang der Unterlagen, teilt ggf. mit, welche Unterlagen fehlen, erhebt ggf. Gebühren und trifft grundsätzlich binnen 2 Monaten, höchstens 3 Monate (2 Monate + zweimalige Verlängerung um jeweils 2 Wochen) eine endgültige Entscheidung.

Was kostet der EBA?

- Für die Bearbeitung des EBA-Antrags werden seitens der TUM als zuständige Stelle im Herkunftsmitgliedstaat folgende Verwaltungskosten fällig:
 - 50,- Euro für Personen, die an der TUM die Ausbildung zum „Staatlich geprüften Berg- und Skiführer“ absolviert haben.
- Der Einzahlungsbeleg ist der TUM zusammen mit den geforderten Dokumenten hochzuladen.
- Ggf. werden zusätzlich Kosten im AMS erhoben.

Bankverbindung:

Empfänger:	Staatsoberkasse Bayern für die TUM
Kreditinstitut:	BayernLB München
IBAN:	DE10700500000000024866
BIC:	BYLADEMM
Verwendungszweck:	EBA PK Nr. 0002.0169.7271

Wie lange gilt der EBA für Berg- und Skiführer?

- im Fall der Niederlassung: unbegrenzt
- im Fall der vorübergehenden Dienstleistung: 12 Monate

Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:255:0022:0142:de:PDF>)
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:JOL_2015_159_R_0003)

Ansprechpartner:

Technische Universität München Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaften Tel.: 089/289 – 24611
